



Landesverband
Freier Wählergruppen
Rheinland-Pfalz e. V.

- Satzung
-
-
-

Satzung

Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Geschäftsjahr, Beiträge
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ausübung
- § 6 Aufgaben der Delegierten
- § 7 Dauer des Delegiertenmandats
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Der Beirat
- § 11 Das Schiedsgericht
- § 12 Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung
- § 13 Teilnahme an der Landtagswahl
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Mittelverwendung
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung
- § 18 Inkrafttreten

Satzung

Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Landesverband der Freien Wählergruppen Rheinland-Pfalz führt den Namen

Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V.

- in der Kurzform "**FWG Rheinland-Pfalz**" - und ist im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Mainz.

§ 2 Zweck

1. Der Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V. - im folgenden "Landesverband" genannt - ist ein mitgliederschäftlich organisierter Zusammenschluss von parteiunabhängigen Bürgern, die sich in Freien Wählergruppen, Freien Wählergemeinschaften und Freien Wählerverbänden im Land Rheinland-Pfalz zusammengeschlossen haben. Dem Landesverband angehörende FWG-Gruppen, -Verbände und -Gemeinschaften üben ihre Mitgliedschaftsrechte und -pflichten durch in den Verband delegierte Mitglieder aus. Das Nähere wird in einer Wahlordnung geregelt.
2. Der Landesverband bekennt sich zur demokratischen Grundordnung des freiheitlichen Rechtsstaates nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz.
3. Zweck des Landesverbandes ist die Koordination und Unterstützung der ihm angehörenden Freien Wählergruppen, Freien Wählergemeinschaften und Freien Wählerverbänden, die Aktivierung des Bürgersinns, die Mitwirkung parteiungebundener und uneigennütziger Bürger zum Wohle des Gemeinwesens im Sinne einer lebendigen Demokratie und die Teilnahme an den Landtagswahlen in Rheinland-Pfalz.

4. Der Landesverband ist Mitglied im Bundesverband der Freien Wählergemeinschaften.

§ 3 Geschäftsjahr, Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Beitragsrechnung erfolgt nach einer von der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung festzusetzenden Beitragsordnung. Sofern aus wichtigem Grund ein zusätzlicher Finanzbedarf besteht, kann die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung eine Deckung durch eine Umlage beschließen, die höchstens zwei Jahresbeiträge betragen darf.
3. Zahlt ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung und unter angemessener Fristsetzung die Mitgliedsbeiträge zum Landesverband nicht, ruht damit automatisch sein Stimmrecht.
4. Der Landesverband erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt den Zweck auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (AO) (steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff AO). Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme nachzuweisender Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Landesverbandes kann jeder Bürger des Landes Rheinland-Pfalz werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und jeder bei Kommunalwahlen wahlberechtigte Unionsbürger. Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass die Ziele der Freien Wählergruppe anerkannt werden.

Die Mitgliedschaft wird in der Weise erworben, dass die Bürger Mitglied in einer Wählergruppe, Wählergemeinschaft bzw. eines Wählerverbandes im Sinne des § 5 dieser Satzung und des Landesverbandes sind. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheiden die jeweils zuständigen Organe. Die Aufnahme ist abzulehnen, wenn der Antragsteller Mitglied einer politischen Partei ist.

2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung des Landesverbandes an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Der Ausschluss ist zulässig, wenn sich ein Mitglied eines dem Ansehen der Freien Wähler oder ihrer Zusammenschlüsse schädigenden Verhaltens oder grober Verstöße gegen die Satzung schuldig macht. Wird gegen ein Mitglied eine dahingehende Beschuldigung erhoben und hält der Vorstand sie für erheblich, so muss dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu rechtfertigen. Macht das Mitglied von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, hält es die Frist aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ein oder hält der Vorstand die Rechtfertigung nicht für ausreichend, kann er das Mitglied aus dem Landesverband ausschließen. Der Ausschluss muss mit eingeschriebenem Brief erklärt werden. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch vor dem Schiedsgericht erhoben werden. Auf diese Frist ist im Ausschluss schreiben hinzuweisen. Das Schiedsgericht entscheidet auf der Grundlage der Schiedsgerichtsordnung endgültig.

§ 5 Ausübung des Stimmrechts

Das Stimmrecht wird durch Delegierte der Freien Wählergruppe Bezirkstag Pfalz e. V. und der Freien Wählergruppen der Bezirke, der Freien Wählergruppen der Landkreise, der Freien Wählergruppen der kreisfreien Städte, der Freien Wählergruppen der Gebietskörperschaften der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden sowie der Freien Wählergruppen besonderer Art auf Wahlbezirks-

ebene (Frauen-FWG, Jugend-FWG, Senioren-FWG) ausgeübt. Dort, wo keine Freie Wählergruppe auf Verbandsgemeindeebene Mitglied im Landesverband ist, kann ersatzweise eine Freie Wählergruppe einer Ortsgemeinde das Stimmrecht ausüben.

Alle Mitglieds-FWGen stellen je einen Delegierten. Die FWGen der kreisfreien Städte entsenden zum Ausgleich der nicht vorhandenen Untergruppen je drei Delegierte.

Für die besonderen Vertreterversammlungen nach Maßgabe des § 37 des Landeswahlgesetzes gilt § 13 dieser Satzung.

§ 6 Aufgaben der Delegierten

1. Die Delegierten nehmen in Vertretung ihres eigenen Verbandes an der Willensbildung des Landesverbandes teil.
2. Die Delegierten haben an den Versammlungen und deren Entscheidungsfindung im Rahmen der Satzungsbestimmungen und der Wahlordnung teilzunehmen.
3. Die Delegierten sind verpflichtet, die ihnen vom Landesverband übertragenen Aufgaben und Funktionen gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.

§ 7 Dauer des Delegiertenmandats

1. Das Mandat der Delegierten beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung, die der vorangegangenen Kommunalwahl folgt. Es erstreckt sich auf die Dauer der Wahlperiode.
2. Das Mandat der Delegierten endet vorzeitig durch deren Ausscheiden. Die entsendende FWG hat den Landesverband schriftlich von der Veränderung zu unterrichten und einen neuen Delegierten zu wählen.

3. Das Mandat endet regulär auf der ordentlichen Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung des Landesverbandes, die der nächsten Kommunalwahl folgt und zwar unmittelbar nach Entlastung des Vorstandes, wenn die entsendende FWG anstelle des bisherigen einen anderen Delegierten gewählt hat.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Beirat
- das Schiedsgericht
- die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus Mitgliedern, die für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung gewählt werden.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand mit mindestens 8 Mitgliedern, und zwar dem
 - 1. Vorsitzenden,
 - mindestens vier stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Pressereferenten.

- b) 16 Beisitzern, die nach Möglichkeit durch jeweils 4 Personen einen Landtagswahlbezirk repräsentieren sollen.

2. Vertretung

Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder einer der weiteren Vorsitzenden. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der Lebensälteste der weiteren Vorsitzenden.

3. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Landesverband nach außen. Er verwaltet das Vermögen und erledigt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung einen Tätigkeitsbericht zu geben .

Die Vorstandsmitglieder haben die übernommenen Aufgaben ehrenamtlich so auszuführen, wie es der satzungsgemäße Zweck erfordert.

Vereinsintern gilt, dass der geschäftsführende Vorstand finanzielle Verpflichtungen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung nur insoweit eingehen darf, als sie aus den Einnahmen des Zeitraumes, für den er gewählt ist, gedeckt werden können.

Der Vorstand kann, wenn er es für erforderlich hält, mit Zustimmung des Beirates Arbeitskreise und Ausschüsse einsetzen und mit der Bearbeitung bestimmter Aufgaben betrauen. Die Mitglieder dieser Gremien sind von den Mitglieds-FWGen des Landesverbandes nach Aufforderung durch den Vorstand zu benennen.

Der Vorstand kann Delegierte seiner Mitglieds-FWGen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen. Die Beauftragung erfolgt im Einzelfall.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der in seinem Auftrag tätig wird und an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

4. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen/Delegiertenversammlungen.

Der Schriftführer führt jeweils das Protokoll und fertigt von allen Sitzungen und über alle Beschlüsse eine Niederschrift an, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Er leistet Zahlungen nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit dem lebensältesten stellvertretenden Vorsitzenden.

Die vom Schatzmeister jährlich zu legende Rechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft.

Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, besorgt dieser den Zahlungsverkehr. Der Schatzmeister ist in diesem Falle verpflichtet, mindestens zweimal jährlich eine Buch- und Kassenprüfung vorzunehmen.

Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass Zahlungen, die einen festzulegenden Betrag überschreiten, nur aufgrund einer schriftlichen Anweisung des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung des lebensältesten stellvertretenden Vorsitzenden, geleistet werden dürfen.

Die Beisitzer haben den geschäftsführenden Vorstand in allen wesentlichen Fragen und Entscheidungen zu beraten und sollen nach Möglichkeit zu jeder Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes hinzu geladen werden.

5. Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zu beschließen ist über solche Punkte, die in der Einladung als Tagesordnungspunkte angegeben werden. Auf mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder kann auch über weitere Punkte beraten und entschieden werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Einladungsfrist zu Vorstandssitzungen beträgt 7 Tage. Sie beginnt drei Tage nach Versand der Einladung zur Post.

6. Der Vorstand entscheidet bei Teilnahme an der Landtagswahl, ob Bezirkslisten oder eine Landesliste zur Wahl eingereicht werden mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Der Beirat

1. Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden der dem Landesverband angehörenden FWGen der Bezirke, der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der FWG Bezirkstag Pfalz e.V.

Dort, wo kein im Landesverband organisierter Kreisverband besteht, kann eine im Kreis organisierte FWG einen Vertreter in den Beirat entsenden. Im Verhinderungsfall kann ein Beiratsmitglied einen Vertreter mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben beauftragen.

2. Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat den Vorstand zu beraten und ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Geschäftsjahr einzuladen.

§ 11 Das Schiedsgericht

1. Zusammensetzung

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

Für jedes Mitglied des Schiedsgerichtes ist eine Ersatzperson zu wählen.

Das Schiedsgericht und seine Ersatzpersonen sind von der Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

2. Verfahren vor dem Schiedsgericht

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht bestimmt sich nach der Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes.

§ 12 Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung

Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Landesverbandes. In ihr sind alle anwesenden Delegierten der Mitglieds-FWGen stimmberechtigt.

Jeder Delegierte besitzt eine Stimme.

1. Einberufung

Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung mit Angabe von Zeitpunkt und Ort sowie Mitteilung der Tagesordnung, die mit einer Frist von zwei Wochen ergehen muss. Die Frist beginnt drei Tage nach Versand der Einladung.

Der Vorstand kann von sich aus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung einberufen. Eine solche muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder dies mit einem von der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern unterschriebenen Antrag unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Die Einladungsform und -frist ist mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung identisch.

2. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung ordnet alle Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, durch Beschlussfassung, insbesondere

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Kassenberichtes,
- die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Wahl des Schiedsgerichts und Vertreter,
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, sofern deren Anträge dem Vorsitzenden mindestens 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung schriftlich zugegangen sind,
- die Beschlussfassung über die Teilnahme an der jeweils nächsten Landtagswahl.
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Wahlen

Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung.

4. Beschlüsse

Mit Ausnahme der Vereinsauflösung und der Entscheidung über eine Teilnahme an der jeweils nächsten Landtagswahl ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung immer beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein Delegierter der anwesenden Delegierten ist für schriftliche Abstimmung.

§ 13 Teilnahme an der Landtagswahl

(1) Die Bewerber für Wahlkreisvorschläge, Wahlbezirkslisten oder der Landesliste werden in besonderen Vertreterversammlungen nach Maßgabe des Landeswahlgesetzes gewählt. Stimmberechtigt ist nur, wer Mitglied der FWG Rheinland-Pfalz ist und im Zeitpunkt des Zusammentritts der besonderen Vertreterversammlungen das Wahlrecht besitzt und wer in einer Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung als Mitglied der Freien Wählergruppe, Freien Wählergemeinschaft oder Freien Wählerverbandes in geheimer Abstimmung in die Vertreterversammlungen mit dem Mandat der Bewerberaufstellung gewählt worden ist, soweit bei den Wählenden ebenfalls eine Mitgliedschaft in der FWG Rheinland-Pfalz besteht und sie zum Landtag wahlberechtigt sind.

Die kreisfreien Städte und die verbandsfreien Gemeinden sowie die zusammengefassten Gebietskörperschaften der Verbandsgemeinden entsenden pro angefangene 50 Mitglieder einen Vertreter (Wahlperson) in die Vertreterversammlungen.

(2) Die besonderen Vertreterversammlungen werden vom Vorstand innerhalb der vom Landeswahlgesetz vorgeschriebenen Frist mittels schriftlicher Einladung mit Angabe von Zeitpunkt und Ort sowie Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von zwei Wochen ergehen. Die Frist beginnt drei Tage nach Versand der Einladung. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

§ 14 Kassenprüfer

Als Kassenprüfer können nur Personen gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Sie sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Kasse, die Buchführung und das Vereinsvermögen zu prüfen. Darüber hinaus haben sie der Mitgliederversammlung-/Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Neuwahl erfolgt jährlich.

§ 15 Mittelverwendung

Die Mittel des Landesverbandes sind, soweit sie nicht zur Deckung laufender Kosten benötigt werden, ausschließlich für Zwecke der Aktivierung des Bürgersinns, der politischen Bildung und für sonstige Zwecke im Sinne des Gemeinwohls zu verwenden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 75 % der Delegierten anwesend sind.

Wird dieser Prozentsatz nicht erreicht, so ist mit einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der Postaufgabe, eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung mit der notwendigen Mehrheit auf jeden Fall beschließen.

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Wird der Verein aufgelöst, so ist das nach Begleichung seiner Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Über den Zweck und den Nutznießer bestimmt die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung in der Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit der Delegierten. Eine Verwendung für parteipolitische Zwecke ist ausgeschlossen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde von der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung am 6. Mai 2000 beschlossen und tritt mit der Eintragung in Kraft.